

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckanschrift: Tageblatt Riesa.
Genuß Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21300.
Girokarte Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 30.

Dienstag, 5. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzezung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser-Wilhelmspost vierstündig 8 Pfennig, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummern des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüthe für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Stößen wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom ersten Grundpreis 7 Silber 20 Pf., Extra Preis 20 Pf.; geizende und unehelicher Satz entsprechend höher. Nachweiszugs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Netto Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsablage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Versandungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die verdünnten Regelungen haben sich neuerdings auf bestimmte Grundsätze für die Verordnungen der Landeszentralbehörden zur Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1333) geeinigt.

Nach diesen Grundlagen war die vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium erlassene einfällige Verordnung vom 21. Februar 1917 über die Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mindestens 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden (Nr. 46 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung) abzuändern. Sie wird hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen unter § 1 bis § 20 ersetzt.

Die der genannten Verordnung vom 21. Februar 1917 angefügte Wahlordnung (Nr. 46 und 72 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 46 und 72 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1917) bleibt unverändert gültig. Sie ist, um Papier zu sparen, nicht nochmals abgedruckt worden.

§ 1.

Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach Maßgabe der von der Landeszentralbehörde nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Vf. Gesetzes darüber erlassenen Bestimmungen (Wahlordnung) herzuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.

Für die im Handelsbereiter eingesetzten Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 4.

Die nach der bisherigen Verordnung vom 21. Februar 1917 gewählten Ausschüsse bleiben bestehen, solange nicht auf Grund von § 17 zu einer Neuwahl geschritten werden müssen. Das Gleiche gilt von den auf Grund dieser Verordnung gewählten Ausschüssen.

§ 5.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 6.

Die Wahl erfolgt nach den am Schluss dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind die volljährige Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind. Die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit residierter Städteordnung) und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der orts- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, das Bergamt kann nach den besonderen Verhältnissen einzelner Betriebe auch die Wahl von Personen anderer Staatsangehörigkeit zulassen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschusmitglieder a) der auf Grund der bisherigen Verordnung gewählten Ausschüsse spätestens 3 Wochen nach Erlass dieser Verordnung,

b) bei Neuwahlen spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzurufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuss im Verkehrs mit der Schlichtungsstelle zu vertreten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekannt zu machen.

§ 9.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muss von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestimmten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und den von den Ausschusmitgliedern eingereichten Anträgen eine Tagesordnung entworfen und festgelegt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuss Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gelegt werden muss, so entscheidet auf Anruf der im § 8 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuss.

§ 10.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestimmte Vertreter hat den Ausschuss zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuss der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuss dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeits-

Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Februar 1918.

* Anzeigendienst: Kurt Sauer, Schützenstr. 108, Sohn des Obergeschäftsmeisters Sauer, hier, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse; er ist bereits im Besitz des Friedrich-August-Medaille. — Mit dem Eiserne Kreuz 2. Klasse wurden ferner ausgezeichnet der Grenadier Otto Erler von hier, Elbstraße 16, und der Gefreite Max Hoffmann, Sohn der verw. Franke, verm. gew. Hoffmann, hier, Großenhainerstraße 12.

* Deutsches Volkslied und Singspiel. Obwohl der Vorverkauf für die am 12. Februar (Fasching) im „Stern“ stattfindende Wohltätigkeitsveranstaltung der

heiligen Vereinigten Männergesangvereine erst vor einigen Tagen eröffnet wurde, ist die Nachfrage nach Eintrittskarten so groß, dass nur noch eine begrenzte Zahl von Karten für numerierte, nichtnumerierte und Galerieplätze zu haben ist. Das heitere Bühnenspiel „Die Befreiung von Schlobau“ wird mit Kostümen und Szenen aus der Biedermeierzeit ausgestattet. Höheres Interesse und Platze.

— Tagung der sächsischen Turnföhre. Nachdem vor zwei Jahren die Sauerturnwarte Sachsen in Chemnitz tagten, veranstalteten sie hier am 2. und 3. Februar wiederum in dieser Stadt. Am Sonnabend fand eine vorbereitende Sitzung des Kreisturnrates statt, während die eigentliche Tagung Sonntag früh begann. Der Kreisvertreter des 14. Deutschen Turnkreises

Dirектор Hickendorff (Dresden) begrüßte die 77 Turner. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Im wesentlichen galt es, zu der Neuordnung innerhalb der Deutschen Turnerschaft Stellung zu nehmen. Es ist von dem Ausschuss genauerer Körperkraft die Errichtung eines Geschäftsstellen in Berlin in Aussicht genommen. Dünktlichlich der Errichtung einer Geschäftsstelle, Einstellung eines beobachteten Geschäftsleiters. Festlegung des Ortes für die Geschäftsstelle usw. schlossen sich die Abgeordneten dem Vorschlag des Kreisturnrates an, der dahin lautete, erst mit Eintritt der Friedenszeit an diese Frage herauzutreten. Neben die turnerischen Veranstaltungen des Kreises sprach der erste Kreisturnwart Seminaroberlehrer Wöhmann (Dresden). Er empfahl, mit dem Jugendturnen zuhause den

564 VI.

Der Kommunalverband.

Stechzwebeln betr.

Der Kommunalverband wird in den nächsten Tagen einen beschränkten Vorrat von Stechzwebeln zum Verkauf bringen und zwar:

in Großenhain durch die Händler Max Lanzsch und Max Wendisch,
in Riesa durch die Händler Hermann Grubel und Alfred Büttner,
in Gröba durch den Kaufmann Bruno Burghardt.

Wer solche Zwebeln zu kaufen beabsichtigt, hat sich wegen der Bedingungen umgehend an die königliche Amtshauptmannschaft zu wenden.

Großenhain, am 4. Februar 1918.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung
für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes
über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

Leipziger Zeitung Nr. 46 u. 72.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.

564 VI.

Der Kommunalverband.

500

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes

über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Zu vergleichen

Sächsische Staatszeitung Nr. 46 u. 72 vom Jahre 1917.</p